

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTS Mathematisch Technische Software AG

(Stand 27.11.2014)

- 1. Präambel**

Ablauf dieser Frist ist die MTS AG nicht mehr an Ihre Offerte gebunden.
- 1.1.** Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der MTS Mathematisch Technische Software AG (nachfolgend „MTS AG“) gelangen bei allen sich aus dem Vertrieb von Schleif-Software ergebenden Software-Lizenzverträgen zur Anwendung, soweit die MTS AG als Lizenzgeberin den Lizenzvertrag abschliesst.
- 1.2.** Die **AGB** werden in die **Vertragsverhandlungen miteinbezogen** und damit Bestandteil des jeweiligen spezifischen Vertrages, wenn die MTS AG ihre AGB dem resp. der Lizenznehmer/in (nachfolgend „Lizenznehmer“) vor Vertragsabschluss allgemein bekannt gegeben hat, sei es durch Zustellung an den Lizenznehmer oder Abdruck in Katalogen resp. Dokumentationen, auf Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen.
- 1.3.** Die **Abänderung oder Aufhebung** der vorliegenden **AGB** bedürfen der Schriftform und müssen explizit als solche gekennzeichnet werden. Widersprechen individuelle, zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen oder Zusicherungen im Einzelfall, namentlich auch in Offerten, Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen, den vorliegenden AGB, so gehen die individuellen Regelungen vor. Widersprechen die vorliegenden AGB den AGB des Lizenznehmers, so gehen die AGB der MTS AG in jedem Falle vor, womit die AGB des Lizenznehmers keine Gültigkeit erlangen.
- 1.4.** Die vorliegenden AGB gelten auf unbestimmte Zeit und somit auch für sämtliche **Folgeleistungen**, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde.
- 2. Gegenstand der Lizenzverträge**

2.1. Die MTS AG räumt dem Lizenznehmer mit ihrem Lizenzvertrag das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche obligatorische Recht ein, die zur Nutzung zugestellte Schleif-Software für den Betrieb von CNC-Schleifmaschinen zu gebrauchen. Schleif-Software sind die für den Betrieb von CNC-Schleifmaschinen zur Verfügung gestellten Programme in maschinenlesbarer Form.

2.2. Die mit Software-Lizenzverträgen eingeräumte einfache Gebrauchslizenz vermittelt dem Lizenznehmer die obligatorische Berechtigung zum gewerbsmässigen Gebrauch der mittels Hardware-Dongle freigegebenen Schleif-Software für den Betrieb von CNC-Schleifmaschinen. Dem Lizenznehmer wird kein dingliches Recht an der Schleif-Software eingeräumt, noch gehen andere als die Benutzung der Software betreffende Urheberrechte auf diesen über.
- 3. Vertragsentstehung, Vertragsabschluss**

3.1. Offerten werden seitens der MTS AG schriftlich per Post, per Fax oder per Mail zugestellt, ebenso allfällige Bestellungsbestätigungen. Verlangt der Lizenznehmer Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die nicht in der Offerte resp. Auftragsbestätigung der MTS AG enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2. Die seitens der MTS AG zugestellte Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Nach
- 3.3.** Alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen, Muster, Kalkulationen etc. bleiben Eigentum der MTS AG. Ohne Einwilligung der MTS AG darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden
- 3.4.** Die seitens der MTS AG zugestellte Offerte wird angenommen, indem der Lizenznehmer den Akzept schriftlich per Post, per Fax oder Email innert 30 Tagen der MTS AG gegenüber erklärt. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Postaufgabe resp. Absendung.
- 4. Umfang, Schranken des Gebrauchsrechtes**

4.1. Gebrauch im Sinne des Lizenzvertrages ist jedes ganze oder teilweise Einspeichern der seitens der MTS AG gelieferten und mittels Hardware-Dongle freigegebenen Schleif-Software in die CNC-Schleifmaschine zum Zweck des Betriebes derselben. Ein weitergehender Gebrauch der Schleif-Software ist nicht zulässig.

4.2. Die auf dem Hardware-Dongle freigegebene Schleif-Software entspricht dem jeweiligen Bestellumfang. Der Lizenznehmer ist in der Folge lediglich in diesem freigegebenen Umfang zum Gebrauch berechtigt. Dasselbe gilt für eine seitens des Lizenznehmers mittels Nachbestellung veranlasste Software-Erweiterung. In diesem Falle wird der vorhandene Hardware-Dongle gegen einen neuen ausgetauscht oder dieser umprogrammiert.

4.3. Die gesamten Änderungs- und Bearbeitungsrechte verbleiben bei der MTS AG, womit die freigegebene Software nicht seitens des Lizenznehmers modifiziert werden darf. Alle Modifikationen und Erweiterungen der Software haben folglich durch die MTS AG zu erfolgen und werden nur auf Wunsch des Lizenznehmers hin und gemäss separaten, schriftlichen Vereinbarungen erbracht.

4.4. Dem Lizenznehmer ist untersagt, ohne Zustimmung der MTS AG die Schleif-Software sowie den Hardware-Dongle einem Dritten zugänglich zu machen. Verschenken, Vermietung, Verleih und Veräusserung der Schleif-Software sowie des Hardware-Dongles durch den Lizenznehmer sind folglich ausdrücklich untersagt.
- 5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Sicherungszession**

5.1. Die vertraglich vereinbarte Pauschallizenzgebühren verstehen sich in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer, Verpackung, Versand, allfällige Abgaben (insb. Zoll) und Nebenleistungen wie Installation, Schulung etc., solange nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.

5.2. Die Vergütung der Pauschallizenzgebühr erfolgt mangels besonderer Vereinbarung abzugsfrei in zwei Raten. Die erste Rate in der Höhe von 50% der geschuldeten Pauschallizenzgebühr wird 10 Tage nach Versand der Bestellungsbestätigung oder nach Annahme einer allfälligen Gegenofferte der MTS AG, die zweite Rate in der Höhe der restlichen 50% der Gebühr 10 Tage nach erfolgter Installation der Schleif-Software und Auslieferung des Hardware-Dongles fällig. Wurde zwischen den Parteien keine Pauschallizenzgebühr vereinbart, so gilt der für die zur Ver-
- fügung gestellte Software marktübliche Lizenzgebühr als vereinbart und geschuldet.
- 5.3.** Der Lizenznehmer gerät jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der vorgenannten Ratenzahlungen ohne Mahnung in Verzug, womit dieser ab Eintritt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5% zu leisten hat. Die MTS AG behält sich daneben die Geltendmachung eingetretener Verzugschäden vor.
- 5.4.** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die MTS AG ohne deren ausdrückliche und schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.
- 5.5.** Die Verrechnung der Pauschallizenzgebühr mit Gegenforderungen ist seitens des Lizenznehmers ausgeschlossen, ebenso ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Ansprüche gegen die MTS AG.
- 6. Datenträger, Hardware-Dongle, Unterlagen**

6.1. Die im Rahmen der Lieferung der Schleif-Software zugestellten Datenträger verbleiben im Eigentum der MTS AG und sind dementsprechend seitens des Lizenznehmers sicher aufzubewahren und nach Beendigung des Lizenzvertrages oder bei Zustellung eines Updates auf Wunsch der MTS AG hin zurückzugeben oder zu vernichten.

6.2. Der im Rahmen der Lieferung der Schleif-Software zugestellte Hardware-Dongle verbleibt im Eigentum der MTS AG und ist dementsprechend seitens des Lizenznehmers nach Beendigung des Lizenzvertrages oder bei Zustellung eines Ersatzes auf erste Aufforderung der MTS AG hin zurückzugeben.

6.3. Alle dem Lizenznehmer zugänglich gemachten Unterlagen, Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc. dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der MTS AG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den vorgenannten Gegenständen verbleiben der MTS AG.
- 7. Updates, Installation, Support, Schulung**

7.1. Die MTS AG stellt dem Lizenznehmer im Rahmen des zwischen diesen Parteien abgeschlossenen Lizenzvertrages kostenlos Versions-Updates der ausgelieferten und freigegebenen Schleif-Software zur Verfügung. Bedarf es einer zusätzlichen Installation oder einer Einweisung in die neue Software, so werden diese Zusatzleistungen gemäss vereinbartem Tagesansatz seitens der MTS AG vorgenommen. Wurde zwischen Vertragsparteien kein Tagesansatz vereinbart, so gilt der für die Tätigkeit marktübliche Tagesansatz.

7.2. Die Installation der Schleif-Software sowie allfälliger Updates, der in Anspruch genommene Support wie Schulungen werden seitens der MTS AG zu einem vereinbarten Tagesansatz durchgeführt. Wurde zwischen Vertragsparteien kein Tagesansatz vereinbart, so gilt der

für die Tätigkeit marktübliche Tagesansatz.

8. Vervielfältigungsschutz

- 8.1. Die Schleif-Software wird mit einem Hardware-Dongle zum Schutz gegen unerlaubte Vervielfältigung ausgerüstet. Es ist dem Lizenznehmer verboten, Manipulationen am Hardware-Dongle und and der eigentlichen Schleif-Software vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 8.2. Dem Lizenznehmer ist es in der Folge nicht erlaubt, die Lizenzsoftware ohne Zustimmung der MTS AG und ausserhalb der vertragsgemässen Nutzung zu vervielfältigen oder zu ändern. Nach erfolgter Installation der Schleif-Software gilt der dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Datenträger als Sicherungskopie und verbleibt während der Dauer des Lizenzvertrages im Besitz desselben.
- 8.3. Die MTS AG behält sich im Falle einer Manipulation am Hardware-Dongle sowie der unberechtigten Kopie oder Änderung der Schleifsoftware die ausserordentliche Kündigung des Lizenzvertrages sowie die Geltendmachung des seitens des Lizenznehmers verursachten Schadens vor.

9. Urheberrechtsschutz

- 9.1. Die von der MTS AG zum entgeltlichen Gebrauch überlassene Schleif-Software ist durch nationales Recht wie internationale Abkommen urheberrechtlich geschützt.
- 9.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich in der Folge, die Urheberrechte zu respektieren, zu wahren und die Schleif-Software nur in vertraglich vereinbartem Umfang zu gebrauchen. Im Falle der Kenntnisnahme einer Urheberrechtsverletzung hat der Lizenznehmer davon sofort Mitteilung zu machen.

10. Bestellung, Versand, Verpackung

- 10.1. Die Bestellung des Lizenznehmers hat schriftlich zu erfolgen und ist an die MTS AG zu richten.
- 10.2. Die MTS AG wird den Eingang der Bestellung in angemessener Frist schriftlich bestätigen. Die Rücksendung der Bestellung mit seitens der MTS vorgenommenen Vertragsänderungen gilt als erneute Offerte und ist seitens des Lizenznehmers unverzüglich anzunehmen.
- 10.3. Die Versendung der Schleif-Software und des Hardware-Dongles an den Lizenznehmer sowie eine allfällige Rücksendung an die MTS AG hat mittels gesichertem Postweg (Einschreiben / Rückschein) jeweils auf Kosten des Lizenznehmers zu erfolgen.
- 10.4. Die Kosten der Verpackung gehen jeweils zu Lasten des Lizenznehmers.

11.1. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 11.1. Mit der Versendung und der diesbezüglichen Übergabe der Schleif-Software und des Hardware-Dongles an den Transporteur / an die Post geht die Gefahr des Verlustes auf den Lizenznehmer über.

12. Prüfung und Mängelrüge, Gewährleistung

- 12.1. Die gelieferte Software ist unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik und Programmierregeln entwickelt worden. Die Funktionen der freigegebenen Schleif-Software wurde vor der Lieferung fachmännisch geprüft und entsprechen den vereinbarten Programm-

Spezifikationen. Weitergehende Zusicherungen werden keine gemacht, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Fehlerfreiheit der Schleif-Software.

- 12.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die gelieferte Schleif-Software im Rahmen einer Programmabnahme innert einer Frist von max. 7 Tagen nach Eingang und Installation zu überprüfen und den fehlerfreien Lauf der Schleifmaschine und somit die vereinbarungsgemässe Leistung der MTS AG dieser schriftlich zu bestätigen oder die auftretenden Mängel schriftlich zu rügen. Versäumt der Lizenznehmer diese Frist, so gilt die gelieferte Schleif-Software als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Die rügelose Inbetriebnahme der gelieferten Software wird einer Abnahme gleichgestellt.
- 12.3. Ergeben sich nach Ablauf der vorgenannten Überprüfungs- und Rügefrist Mängel, die im Rahmen der ordentlichen Programmabnahme nicht erkennbar waren, so muss der Lizenznehmer dies innerhalb 7 Tagen nach Entdeckung der MTS AG schriftlich anzeigen, widrigenfalls die Software auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Die MTS AG behebt derartige verdeckte Mängel während 6 Monaten seit Lieferung der Software kostenlos, sofern der Lizenznehmer diese frist- und formgerecht gemeldet hat. Eine weitergehende Gewährleistung schliesst die MTS AG aus.
- 12.4. Die vorgenannten Rüge- und Anzeigefristen sind gewahrt, wenn der Lizenznehmer in seiner schriftlichen Rüge oder Anzeige die geltend gemachten Mängel detailliert beschreibt und die fehlerhaften Files bezeichnet und mitsendet.

13. Haftung

- 13.1. Für unmittelbare Personen- und Sachschäden haftet die MTS AG nur, wenn diese dem Lizenznehmer im Rahmen der rechtmässigen Benutzung der Schleif-Software und infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der MTS AG entsteht. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung der beschädigten Sache oder zur Genesung der verletzten Person notwendig ist. Jede weitergehende Haftung wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 13.2. Eine allfällige Haftung wird der Höhe nach auf CHF 10'000.00 pro Schadensfall beschränkt.
- 13.3. Jede Haftung für mittelbare Schäden (Mangelfolgeschäden) wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, ebenso die Haftung für Hilfspersonen.

14. Beginn, Dauer, Kündigung der Lizenzverträge

- 14.1. Mit der Unterzeichnung eines Lizenzvertrages entfaltet dieser seine Wirkung. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn nicht die MTS AG oder der Lizenznehmer, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, vor der automatischen Erneuerung des Vertrages diesen schriftlich mittels eingeschriebenem Brief kündigt.
- 14.2. Im Falle des Verkaufes einer mit Schleif-Software und Hardware-Dongle bestückten Schleifmaschine seitens des Lizenznehmers darf dieser, mit Zustimmung der MTS AG, die Software und den Hardware-Dongle in der Maschine belassen, wenn sich die Käuferin der Schleifmaschine schriftlich bereiterklärt, als neuer Lizenznehmer an die Stelle des Vorgängers zu treten und den vorliegenden

Lizenzvertrag zu übernehmen. Verweigert die MTS AG ihre Zustimmung, so hat der Lizenznehmer, vor der Übergabe der betreffenden Schleifmaschine an die Käuferin, die Schleif-Software sowie den Hardware-Dongle zu entfernen. Bis zur ordentlichen Kündigung seitens des Lizenznehmers bleibt dieser aus vorliegendem Vertrag verpflichtet.

- 14.3. Die Software-Lizenzverträge sind für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grunde ausserordentlich kündbar. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nachhaltige Vertragsverletzung trotz erfolgter Abmahnung mit angemessener Fristansetzung sowie die Verletzung der Urheberrechte der MTS AG.
- 14.4. Mit der ordentlichen wie ausserordentlichen Kündigung fällt das dem Lizenznehmer vertraglich eingeräumte Gebrauchsrecht dahin und dieser ist in der Folge verpflichtet, die Schleif-Software von den CNC-Maschinen zu löschen und den im Eigentum der MTS AG befindlichen Datenträger wie den Hardware-Dongle innert 30 Tagen seit dem Wegfall des Lizenzvertrages zu retournieren.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die MTS AG behält sich vor, bei Vertragsverletzungen sowie Verletzungen der vorliegenden AGB den Lizenzvertrag ausserordentlich zu kündigen und/oder den aus der Verletzung entstandenen Schaden geltend zu machen.
- 15.2. Änderungen eines abgeschlossenen Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 15.3. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in den vorliegenden AGB wie in Lizenzverträgen hat nicht die Ungültigkeit der AGB oder des gesamten Lizenzvertrages zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interesse der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB und eines Lizenzvertrages möglichst erfüllt wird.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1. **Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Vertragsstreitigkeiten befindet sich am Sitz der MTS Mathematisch Technische Software AG Zweigniederlassung Pratteln / Schweiz, soweit das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Der MTS AG steht es jedoch offen, die andere Vertragspartei auch an deren Sitz / Wohnsitz zu belangen.**
- 16.2. Alle seitens der MTS AG mit betriebsfremden Dritten abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.